

Stellungnahme des Fachbeirats Glücksspiel (nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV) zum Fachbeiratsverfahren gem. § 9 Abs. 5 GlüStV vom 12.05.2026:

Antrag der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung Bayern auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung der Online-Lose „HEIßE 7“, „GOLDENE 7“ und „PLATIN 7“

13.07.2026

Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung Bayern beantragt die Erlaubnis zur Veranstaltung der Online-Lose „HEIßE 7“, „GOLDENE 7“ und „PLATIN 7“ über den Internetvertriebsweg www.lotto-bayern.de. Die beantragten Angebote sollen als Online-Sofortlotterien zu den Preispunkten 2 Euro, 5 Euro und 10 Euro eingeführt werden. Der Gewinnentscheid erfolgt jeweils unmittelbar durch das digitale Öffnen eines Loses. Für das Online-Los „HEIßE 7“ ist eine Losauflage von 1,5 Mio. Losen mit einem Höchstgewinn von 20.000 Euro und einer Ausschüttungsquote von 55 % vorgesehen. Für das Online-Los „GOLDENE 7“ ist eine Losauflage von 720.000 Losen mit einem Höchstgewinn von 100.000 Euro und einer Ausschüttungsquote von 58 % vorgesehen. Für das Online-Los „PLATIN 7“ ist eine Gesamtauflage von 12 Mio. Losen im Rahmen einer bundesweiten Sofortlotterie vorgesehen, aus der LOTTO Bayern 900.000 Lose online vertreiben soll. Der Höchstgewinn beträgt hier 500.000 Euro; die Ausschüttungsquote der Gesamtserie beträgt 60 %.

Beschluss

Online-Sofortlotterien können aufgrund ihrer Produkteigenschaften grundsätzlich genehmigungsfähig sein, ihre Genehmigungsfähigkeit setzt jedoch voraus, dass bestehende Risiken durch wirksame technische Schutzmaßnahmen, größtmögliche Transparenz und eine belastbare wissenschaftliche Evaluation fortlaufend überprüft und begrenzt werden.

Dem Antrag der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung Bayern auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung der Online-Lose „HEIßE 7“, „GOLDENE 7“ und „PLATIN 7“ stimmt der Fachbeirat Glücksspielsucht unter Auflagen zu (6:0:0). Die Auflagen werden nachfolgend aufgeführt und inhaltlich begründet. Ferner werden der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung Bayern Empfehlungen gegeben, deren Umsetzung der Fachbeirat aus Gründen des Spielerschutzes und der Suchtprävention ausdrücklich begrüßen würde, an deren Erfüllung die Zustimmung des Fachbeirats zur beantragten Einführung der Online-Lose jedoch nicht gebunden ist.

Begründung

Der Fachbeirat erkennt an, dass die Antragstellerin mit der Einführung von Online-Losen auf eine zunehmende Verlagerung der Nachfrage nach Glücksspielangeboten in den Online-Bereich reagiert und mit dem Ziel der Kanalisierung hin zu einem legalen und regulierten Angebot begründet.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass von Sofortlotterien und insbesondere von online angebotenen Sofortlotterien spezifische Risiken ausgehen können, die über das Risikoprofil klassischer Lotterieangebote wie LOTTO 6aus49 oder Eurojackpot hinausgehen. Während bei klassischen Ziehungslotterien zwischen Spieleinsatz und Gewinnentscheidung regelmäßig ein deutlicher zeitlicher Abstand besteht, erfolgt die Gewinnentscheidung bei den beantragten Online-Losen unmittelbar. Die Spielteilnahme ist zudem nicht an den Besuch einer Annahmestelle gebunden, sondern kann orts- und zeitunabhängig über das Internet erfolgen. Hierdurch verbinden die beantragten Angebote Merkmale einer Lotterie mit solchen eines schnellen, hochverfügbaren Online-Glücksspiels.

Aus suchtfachlicher Sicht sind insbesondere die hohe Verfügbarkeit, die unmittelbare Rückmeldung über Gewinn und Verlust, die Möglichkeit wiederholter Spielteilnahmen in kurzer Zeit sowie die visuelle und interaktive Produktgestaltung als risikorelevante Merkmale zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die beantragten Gewinnpläne eine hohe Anzahl kleiner Gewinne bis hin zu Gewinnen in Höhe des Spieleinsatzes vorsehen. Solche häufigen Gewinnerlebnisse können das subjektive Verlusterleben vermindern und dadurch die Bereitschaft zu weiteren Spielteilnahmen fördern. Dieser Verstärkungsmechanismus wird in der Glücksspielforschung als ein relevanter Risikofaktor für die Aufrechterhaltung problematischen Spielverhaltens angesehen. Die Antragsunterlagen sehen zwar Begrenzungen bei den möglichen Geldausgaben vor, namentlich maximal zehn Online-Lose pro Stunde, maximal 30 Online-Lose pro Tag, ein Tageslimit für Online-Loskäufe in Höhe von 300 Euro, eine maximale Aufbewahrung von 30 Online-Losen in der Los-Box sowie eine automatische Öffnung nicht gespielter Online-Lose nach sieben Tagen. Gleichwohl besteht auch innerhalb dieser Grenzen die Möglichkeit zu erheblichen Geldausgaben in kurzer Zeit. Bei täglicher Ausschöpfung des Tageslimits könnten Spielende innerhalb weniger Tage substanzielle Geldbeträge verlieren. Vor diesem Hintergrund können die vorgesehenen Begrenzungen der Spielteilnahme zwar als risikomindernde Maßnahme bewertet werden, sie beseitigen das Risiko finanzieller Schädigungen jedoch nicht.

Die von der Antragstellerin vorgelegte ASTERIG-Bewertung stuft das Risikopotenzial der Online-Lose insgesamt als „moderat“ ein. Eine moderate Gesamteinstufung darf jedoch nicht als Nachweis einer Unbedenklichkeit des Angebots verstanden werden. Sie ist vielmehr im Gesamtzusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung und Präsentation des Produkts, den vorgesehenen Limits, der Werbung, dem Sozialkonzept und der geplanten Evaluation zu würdigen. Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass ASTERIG die strukturellen Eigenschaften eines Glücksspielprodukts bewertet, nicht jedoch dessen tatsächliche Auswirkungen auf das Spielverhalten. Die vorgelegte Risikobewertung ersetzt daher keine empirische Überprüfung nach Einführung des Angebots.

Der Fachbeirat begrüßt grundsätzlich den vorgesehenen Einsatz datenbasierter Systeme zur Früherkennung auffälligen Spielverhaltens (mentor live). Der Einsatz solcher Systeme stellt einen innovativen Ansatz zur Stärkung des Spielerschutzes dar und kann dazu beitragen, Risikoverhalten frühzeitig zu erkennen und geeignete Interventionen einzuleiten. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch nicht hervor, anhand welcher Kriterien Spielende identifiziert werden, welche konkreten Interventionen an eine Identifikation anknüpfen und in welchem Umfang diese Interventionen geeignet sind, problematisches Spielverhalten tatsächlich zu reduzieren. Die bloße Implementierung eines datenbasierten Früherkennungssystems erlaubt daher noch keine Bewertung seiner tatsächlichen Schutzwirkung. Diese hängt maßgeblich davon ab, ob die ausgelösten Maßnahmen von den Spielenden angenommen werden und zu einer nachhaltigen Veränderung des Spielverhaltens

beitragen. Die Wirksamkeit des Systems sollte daher im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitevaluation überprüft werden.

Kritisch bewertet der Fachbeirat ferner, dass der Antrag die beabsichtigte Einführung der Online-Lose maßgeblich mit einer Kanalisierungswirkung begründet, ohne dass aus den vorgelegten Unterlagen hinreichend hervorgeht, in welchem Umfang die beantragten Angebote tatsächlich geeignet sind, Spielende von schädlicheren oder nicht erlaubten Angeboten fernzuhalten. Die bloße Annahme, ein legales Online-Angebot könne aufgrund seiner Attraktivität Nachfrage aus dem illegalen oder grauen Markt auf sich ziehen, ersetzt keinen empirischen Nachweis einer tatsächlichen Kanalisierungswirkung. Bezüglich der Kanalisierung innerhalb des legalen Marktes ist ebenfalls nicht belegt, dass die vorgeschlagenen Online-Lose geeignet wären, Spielende von gefährlicheren Glücksspielangeboten wie Sportwetten abzuwerben. Für eine Bewertung im Sinne des § 1 GlüStV ist vielmehr entscheidend, ob durch das neue Angebot risikoreiche Spielteilnahmen tatsächlich in einen stärker regulierten Rahmen überführt werden oder ob es zugleich zusätzliches Glücksspielverhalten induziert, das ohne die Einführung des Angebots nicht oder nicht in gleichem Umfang stattgefunden hätte. Als ebenfalls problematisch erweist sich die Verwendung des Begriffs „Responsible Gaming“ zur Beschreibung der vorgesehenen Spielerschutzmaßnahmen: Zum einen verkennt der Terminus „Gaming“ im Sinne von Computerspielen in verniedlichender Weise, dass es sich bei Online-Losen um Glücksspielangebote, als „Gambling“, handelt. Zum anderen verschiebt der Begriff „Responsible Gaming“ den Fokus vornehmlich auf die individuelle Verantwortung und Vulnerabilität der Spielenden und damit weg von der Verantwortung der Anbieterseite. Hier regt der Fachbeirat, auch für die Außendarstellung, zukünftig eine andere Wortwahl an.

Schließlich weist der Fachbeirat darauf hin, dass die im Antrag dargestellten Kommunikations- und Marketingmaßnahmen den Charakter des Angebots als Glücksspiel mit Verlustrisiken jederzeit deutlich erkennen lassen müssen. Die Hervorhebung hoher Hauptgewinne oder häufiger Gewinnerlebnisse darf nicht dazu führen, dass die tatsächlichen Gewinnchancen oder Verlustrisiken aus Sicht der Spielenden in den Hintergrund treten. Werbliche Maßnahmen sollten deshalb stets den Zielen des § 5 GlüStV Rechnung tragen.

Der Fachbeirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass die beantragten Online-Lose nicht als unbedenkliche Erweiterung des bestehenden Lotterieberiebs bewertet werden können. Die mit dem geplanten Angebot verbundenen Risiken müssen durch verbindliche Auflagen begrenzt werden. Diese Auflagen betreffen insbesondere die technische Sicherstellung wirksamer Einsatz- und Kauflimits, die Herstellung hinreichender Transparenz über die sich im Verlauf des Serienverkaufs verändernden Gewinnchancen sowie eine aussagekräftige Evaluation des tatsächlichen Spielverhaltens, der Schutzwirkungen und der Kanalisierungseffekte.

Auflagen und Empfehlungen

Auflage 1: Herstellung von Transparenz über den aktuellen Gewinnstatus und Vermeidung finanzieller Schädigungen infolge von Informationsasymmetrien

Der Fachbeirat bewertet die ausschließliche Bereitstellung statischer Gewinnpläne und Gewinnwahrscheinlichkeiten, die sich auf die ursprüngliche Gesamtauflage einer Los-Serie beziehen, aus Sicht des Spielerschutzes als nicht ausreichend. Zwar sind sämtliche Lose zum Zeitpunkt ihrer Herstellung mit den im Spielplan ausgewiesenen Gewinnchancen versehen. Mit fortschreitendem Abverkauf einer Serie verändern sich jedoch die tatsächlich bestehenden Gewinnmöglichkeiten kontinuierlich. Werden Hauptgewinne oder andere höhere Gewinnklassen bereits in einer frühen Phase des Serienverkaufs erzielt, stehen diese Gewinne für die verbleibenden Lose nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Die tatsächlichen Gewinnwahrscheinlichkeiten für die noch im Verkauf befindlichen Lose weichen damit zunehmend von den ursprünglich ausgewiesenen Wahrscheinlichkeiten ab.

Der Fachbeirat sieht hierin nicht lediglich eine statistische Besonderheit des Produktes, sondern ein wesentliches Transparenzproblem. Während der Veranstalter jederzeit Kenntnis darüber besitzt, welche Gewinne bereits erzielt wurden und welche Gewinnklassen noch verfügbar sind, verfügen Spielende über diese Informationen regelmäßig nicht. Die Kaufentscheidung erfolgt damit unter einer erheblichen Informationsasymmetrie. Diese betrifft gerade diejenigen Informationen, die für die Bewertung des Verhältnisses zwischen Spieleinsatz, Gewinnchance und möglichem Gewinn von zentraler Bedeutung sind.

Aus Sicht des Spielerschutzes ist hierbei nicht entscheidend, dass sämtliche Lose ursprünglich unter identischen Bedingungen hergestellt wurden. Maßgeblich ist vielmehr die Situation zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung. Spielende dürfen erwarten, vor Abschluss eines Glücksspielvertrages über diejenigen Umstände informiert zu werden, die das tatsächliche Gewinnpotenzial des angebotenen Produkts wesentlich beeinflussen. Ist beispielsweise ein ausgelobter Hauptgewinn bereits vergeben oder sind wesentliche Gewinnklassen weitgehend ausgeschöpft, verändert sich das Gewinnprofil des angebotenen Produkts objektiv. Ohne entsprechende Informationen können Spielende diesen Umstand weder erkennen noch in ihre Entscheidung einbeziehen.

Der Fachbeirat sieht hierin zugleich ein Risiko finanzieller Schädigungen. Finanzielle Nachteile entstehen nicht ausschließlich durch hohe Spieleinsätze oder intensive Glücksspielteilnahme, sondern können auch dadurch verursacht werden, dass Spielende Geld für ein Produkt aufwenden, dessen tatsächliche Gewinnmöglichkeiten erheblich geringer sind, als sie aufgrund der verfügbaren Informationen annehmen dürfen. Dies gilt insbesondere für vulnerable Personen, die Gewinnwahrscheinlichkeiten häufig überschätzen und ihre Spielentscheidung maßgeblich an der Aussicht auf hohe Gewinne orientieren. Eine informierte und eigenverantwortliche Entscheidung im Sinne der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages setzt daher voraus, dass die tatsächlichen Gewinnmöglichkeiten eines Produkts für Spielende transparent nachvollziehbar sind. Der Glücksspielstaatsvertrag verfolgt unter anderem das Ziel, Spielende zu einer eigenverantwortlichen Glücksspielteilnahme zu befähigen. Dies setzt voraus, dass wesentliche Eigenschaften des angebotenen Glücksspielprodukts bereits vor Abschluss der Spielteilnahme transparent erkennbar sind.

Der Fachbeirat stellt fest, dass die Antragsunterlagen diesen Aspekt nicht behandeln. Weder wird dargestellt, ob Spielende vor Abschluss des Kaufvorgangs über bereits erzielte Haupt- oder Hochgewinne informiert werden, noch ist ersichtlich, dass sich die dargestellten

Gewinnwahrscheinlichkeiten während des Vertriebs einer Serie dynamisch an den tatsächlichen Serienstatus anpassen. Ebenso fehlen Angaben dazu, ob und in welcher Form der aktuelle Stand einer Serie unmittelbar im Kaufprozess kommuniziert wird.

Vor diesem Hintergrund hält der Fachbeirat folgende Transparenzmaßnahmen für erforderlich:

1. Vor Abschluss jedes Kaufvorgangs (Loskaufs) sind Spielenden der aktuelle Stand der jeweils vertriebenen Serie sowie der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung in leicht verständlicher Form anzuzeigen.
2. Es ist auszuweisen, wie viele Gewinne der wesentlichen Gewinnklassen, insbesondere der Hauptgewinne, bereits erzielt wurden und wie viele dieser Gewinne noch verfügbar sind.
3. Für sämtliche wesentlichen Gewinnklassen sind die auf Grundlage des aktuellen Serienstandes bestehenden Gewinnwahrscheinlichkeiten nachvollziehbar und aktuell darzustellen.
4. Die vorgenannten Informationen sind unmittelbar in den digitalen Kaufprozess zu integrieren. Eine ausschließliche Bereitstellung auf gesonderten Informationsseiten genügt den Anforderungen an eine informierte Kaufentscheidung nicht.
5. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sämtliche Angaben automatisiert und fortlaufend an den tatsächlichen Serienstatus angepasst werden.

Darüber hinaus hält es der Fachbeirat aus Gründen des Verbraucherschutzes für erforderlich, dass eine begonnene Serie vollständig vertrieben wird und eine neue Serie erst nach vollständigem Abschluss der vorherigen Serie in den Vertrieb gelangt. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass sämtliche ausgelobten Gewinne tatsächlich ausgespielt werden und Spielende die Entwicklung der Gewinnstruktur anhand einer eindeutigen Serienzuordnung nachvollziehen können. Gleichzeitig wird hierdurch sichergestellt, dass der Veranstalter die wirtschaftlichen Folgen einer im Verlauf des Serienverkaufs sinkenden Attraktivität des Produkts selbst trägt und nicht durch einen vorzeitigen Wechsel auf eine neue Serie oder eine parallele Vermarktung weiterer Serien umgehen kann.

Der Fachbeirat sieht diese Transparenzanforderungen als wesentliche Voraussetzung für eine informierte Glücksspielteilnahme und damit als unverzichtbaren Bestandteil eines wirksamen Spielerschutzes an. Ohne eine entsprechende Beseitigung der bestehenden Informationsasymmetrie bestehen erhebliche Zweifel, ob Spielende die mit der Teilnahme verbundenen Gewinnchancen und finanziellen Risiken sachgerecht beurteilen können.

Auflage 2: Wissenschaftliche Begleitevaluation der Schutzwirkungen und der Kanalisierungswirkung

Die Antragstellerin stützt die beantragte Einführung der Online-Lose maßgeblich auf die Annahme, dass das Angebot aufgrund der vorgesehenen Spielerschutzmaßnahmen sowie seiner Einbindung in das regulierte Glücksspielwesen mit den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages vereinbar ist und zugleich eine Kanalisierung von Spielenden aus nicht erlaubten Glücksspielangeboten in den legalen Markt bewirken kann. Beide Annahmen stellen zentrale Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Angebots dar. Aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich jedoch nicht ableiten, in welchem Umfang diese Zielsetzungen tatsächlich erreicht werden.

Der Fachbeirat hält deshalb eine unabhängige wissenschaftliche Begleitevaluation für unverzichtbar. Diese sollte sich nicht auf allgemeine Zufriedenheits- oder Marktparameter beschränken, sondern ausdrücklich der Bewertung der Zielerreichung bezogen auf den Spielerschutz dienen. Hierzu sind insbesondere Daten zum tatsächlichen Spielverhalten, zur Ausschöpfung der vorgesehenen Einsatz-

und Kauflimits, zur Nutzung der angebotenen Schutzinstrumente sowie zu möglichen Hinweisen auf problematisches Spielverhalten auszuwerten.

Darüber hinaus ist die behauptete Kanalisierungswirkung empirisch zu überprüfen. Hierfür genügt es nicht, die Attraktivität, Akzeptanz oder marktwirtschaftliche Plausibilität des Angebots zu dokumentieren. Vielmehr ist zu untersuchen, ob Spielende aufgrund der Einführung der beantragten Online-Lose tatsächlich auf die Nutzung nicht erlaubter oder schädlicherer Glücksspielangebote verzichten oder ob durch das neue Angebot zusätzliches Glücksspielverhalten induziert wird, das ohne dessen Einführung nicht oder nicht in vergleichbarem Umfang stattgefunden hätte.

Der Fachbeirat fordert deshalb, dass die Begleitevaluation mindestens folgende Aspekte umfasst:

1. eine differenzierte Analyse des Spielverhaltens insbesondere intensiv spielender Personen,
2. die Auswertung der Nutzung und Ausschöpfung der vorgesehenen Stunden-, Tages- und Einzahlungslimits,
3. eine Evaluation der Wirksamkeit der eingesetzten Spielerschutzinstrumente einschließlich OASIS, LUGAS sowie des Systems zur datenbasierten Früherkennung auffälligen Spielverhaltens (*mentor live*). Die Evaluation sollte sich hierbei nicht auf die Identifikation auffälligen Spielverhaltens beschränken, sondern insbesondere die tatsächliche Schutzwirkung der ausgelösten Interventionen untersuchen. Hierzu gehören Angaben über die Häufigkeit erkannter Risikokonstellationen, Art und Zeitpunkt der Interventionen, deren Akzeptanz durch die Spielenden sowie deren Auswirkungen auf das spätere Spielverhalten.
4. die Erhebung möglicher finanzieller Belastungen im Zusammenhang mit der Nutzung der beantragten Angebote,
5. die Untersuchung möglicher Hinweise auf glücksspielbezogene Problementwicklungen,
6. die empirische Überprüfung der behaupteten Kanalisierungswirkung gegenüber nicht erlaubten Glücksspielangeboten,
7. die Durchführung einer längsschnittlichen Evaluation derselben Spielenden, zumindest eines repräsentativen Teilsamples der Spielenden, um Veränderungen des Spielverhaltens im Zeitverlauf nachvollziehen zu können.
8. Begleitende Überprüfung der initialen ASTERIG-Bewertung anhand der erhobenen realen Nutzungsdaten. Hierdurch kann beurteilt werden, ob sich die angenommene Risikoeinstufung bestätigt oder ob einzelne Produkteigenschaften im praktischen Betrieb ein höheres oder geringeres Gefährdungspotenzial aufweisen als im Genehmigungsverfahren angenommen wurde.

Die Ergebnisse dieser Evaluation sind der zuständigen Glücksspielaufsicht sowie dem Fachbeirat Glücksspiel nach Abschluss der ersten Evaluationsphase vollständig zur Verfügung zu stellen. Sollten sich hierbei Hinweise ergeben, dass die vorgesehenen Schutzmaßnahmen die mit dem Angebot verbundenen Risiken nicht hinreichend begrenzen oder die angenommene Kanalisierungswirkung ausbleibt, sind die bestehenden Schutzmaßnahmen entsprechend nachzuschärfen und die Erlaubnisbedingungen zu überprüfen.

Auflage 3: Überprüfung der Notwendigkeit weiterführender Begrenzungen von Spielteilnahmen und Spielausgaben nach der Evaluation

Die Antragstellerin sieht für die beantragten Online-Lose verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Spielintensität vor. Hierzu gehören insbesondere eine Begrenzung auf maximal zehn Online-Lose pro Stunde, maximal 30 Online-Lose pro Tag sowie ein tägliches Einsatzlimit für Online-Lose in Höhe von 300 Euro. Darüber hinaus werden das länderübergreifende Einzahlungslimit nach § 6c GlüStV, die Anbindung an die Spielersperrdatei OASIS sowie weitere Maßnahmen des Sozialkonzepts als zentrale Elemente des Spielerschutzes benannt.

Der Fachbeirat begrüßt grundsätzlich, dass die Antragstellerin technische Maßnahmen zur Begrenzung der Spielteilnahme vorsieht. Gleichwohl bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Grenzen geeignet sind, das Risiko finanzieller Schädigungen in angemessener Weise zu begrenzen. Die beantragten Angebote zeichnen sich durch eine sofortige Gewinnrückmeldung, eine hohe zeitliche Verfügbarkeit sowie die Möglichkeit wiederholter Spielteilnahmen innerhalb kurzer Zeiträume aus. Diese Produkteigenschaften können impulsive Kaufentscheidungen begünstigen und die Kontrolle über das Spielverhalten erschweren. Gerade in Verbindung mit den vergleichsweise hohen zulässigen Einsatzsummen können innerhalb kurzer Zeit erhebliche finanzielle Verluste entstehen.

Aus Sicht des Fachbeirats ist dabei nicht allein auf das allgemeine anbieterübergreifende Einzahlungslimit nach dem Glücksspielstaatsvertrag abzustellen. Dieses dient der Begrenzung der Gesamtausgaben über verschiedene digitale Glücksspielangebote hinweg und ersetzt keine produktspezifische Bewertung der mit einem einzelnen Angebot verbundenen Risiken. Maßgeblich ist vielmehr, ob die für das beantragte Produkt vorgesehenen Einsatz- und Kauflimits den spezifischen Eigenschaften einer Online-Sofortlotterie angemessen Rechnung tragen.

Insbesondere erscheint ein tägliches Einsatzlimit von 300 Euro vor dem Hintergrund der beantragten Produktgestaltung vergleichsweise hoch. Bereits innerhalb kurzer Zeit können erhebliche finanzielle Verluste entstehen, die insbesondere bei impulsivem oder unkontrolliertem Spielverhalten geeignet sind, finanzielle Belastungen zu verursachen. Auch wenn tatsächliche Gewinne und Verluste hiervon im Einzelfall abweichen können, verdeutlicht diese Betrachtung, dass bereits innerhalb kurzer Zeit finanzielle Belastungen entstehen können, die über das hinausgehen, was aus Sicht des Spielerschutzes für ein Angebot dieser Produktkategorie unkritisch erscheint.

Hinzu kommt, dass die Begrenzung auf maximal zehn Lose pro Stunde und 30 Lose pro Tag zwar die Anzahl der Einzelspielteilnahmen limitiert, jedoch nicht verhindert, dass Spielende insbesondere bei den höheren Preispunkten innerhalb kurzer Zeit erhebliche Geldbeträge einsetzen. Da die Gewinnentscheidung unmittelbar nach jedem Los erfolgt und eine erneute Spielteilnahme ohne nennenswerte Unterbrechung möglich ist, besteht die Gefahr, dass insbesondere nach Verlusten weitere Käufe im Sinne eines Verlustausgleichs („Chasing“) erfolgen.

Wie bereits dargelegt hält es der Fachbeirat deshalb für erforderlich, im Rahmen der begleitenden Evaluation (Auflage 2) systematisch zu untersuchen, in welchem Umfang die vorgesehenen Limits ausgeschöpft werden, wie häufig Spielende die jeweiligen Höchstgrenzen erreichen, wie häufig sich Muster problematischen Spielverhaltens trotz dieser Höchstgrenzen ergeben und welche Erkenntnisse sich hieraus für eine mögliche Anpassung der Limits ableiten lassen. Sollten sich Hinweise ergeben, dass die vorgesehenen Grenzen intensives oder finanziell belastendes Spielverhalten nicht hinreichend begrenzen, sind diese im Rahmen einer Nachsteuerung entsprechend nach unten hin anzupassen.

Empfehlung: Kritische Überprüfung des Demospiels

Der Fachbeirat stellt fest, dass der Vertrieb der beantragten Online-Lose ein Demospiel vorsieht. Zwar ist das Demospiel nur nach vorheriger Anmeldung nutzbar; dies beseitigt jedoch nicht die grundsätzlichen spielerenschutzrechtlichen Fragestellungen hinsichtlich seiner Notwendigkeit und konkreten Ausgestaltung. Aus den Antragsunterlagen geht weder hervor, weshalb ein solches Angebot aus Sicht der Produktvermittlung erforderlich ist, noch wie dieses konkret ausgestaltet wird. Demospiele können aus Sicht des Spielerschutzes problematisch sein, wenn sie Spielhandlungen ohne finanzielles Risiko ermöglichen, dabei aber positive Spielerlebnisse vermitteln und dadurch die Hemmschwelle zur späteren Echtgeldteilnahme senken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Demospiel unmittelbar in den Echtgeldkauf überleitet. Der Fachbeirat empfiehlt daher, die Notwendigkeit eines Demospiels kritisch zu überprüfen. Sollte hieran festgehalten werden, sind dessen Ausgestaltung und mögliche Auswirkungen auf das Spielverhalten wissenschaftlich zu evaluieren. Sofern die Vermittlung der Spielmechanik auch durch statische Darstellungen, Animationen oder Screenshots erfolgen kann, sollte diesen Formen der Information aus Gründen des Spielerschutzes der Vorzug gegeben werden.

Fachbeirat Glücksspiel

13.07.2026

Ilona Füchtenschnieder, Tobias Hayer, Benedikt Iberl,
Konrad Landgraf, Florian Rehbein, Hans-Jürgen Rumpf



Konrad Landgraf
- Vorsitzender des Fachbeirats -